Donnerstag, 9. Oktober 2008

Mitgliedsbeiträge an Freikirchen auch weiterhin steuerlich abziehbar

Die Bundesregierung hat entschieden, dass Steuerpflichtige ihre Mitgliedsbeiträge an Freikirchen mit Körperschaftsstatus auch in Zukunft im selben Umfang wie Kirchensteuern von der Einkommensteuer abziehen können.

Das teilte der finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU Bundestagsfraktion, Otto Bernhardt, der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) in einem Brief vom 6. Oktober mit. Damit konnten die Freikirchen, in denen Beiträge grundsätzlich nur freiwillig entrichtet werden, eine durch die ursprünglichen Planungen entstehende Ungleichbehandlung verhindern.

Die Beiträge an Freikirchen seien zwar nach dem Einkommensteuergesetz nicht im rechtlichen Sinne wie Kirchensteuern als Sonderausgaben abziehbar, schrieb Bernhardt. Aus »Billigkeitsgründen« solle aber eine analoge Absetzbarkeit beibehalten werden. Der Entwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF) hatte ursprünglich vorgesehen, die Billigkeitsregelung in den Änderungsrichtlinien der Einkommenssteuer für 2008 zu streichen. Dies hätte jedoch eine Benachteiligung der freikirchlichen Kirchenbeitragszahler gegenüber den Kirchensteuerzahlern innerhalb der evangelische Landeskirchen und der katholischen Bistümer bedeutet. Darum hatte die VEF mit Briefen und Hintergrundgesprächen dagegen interveniert. Nach ausgiebiger Erörterung der Regierungsparteien und dem BMF folgt nun die Bundesregierung der Auffassung der VEF, dass eine Gleichbehandlung der Kirchen der richtige Weg sei. Eine Benachteiligung der kleineren Freikirchen gegenüber den großen Volkskirchen entspräche nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Mit demselben Argument hatte vor kurzem das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Aufstellen von Hinweisschildern auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige religiöse Veranstaltungen nunmehr allen Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften erlaubt. In einer aktuellen Richtlinie wird der seit 1960 unveränderte Stand, dass nur die Evangelischen Landeskirchen und die Katholische Kirche solche Hinweisschilder aufstellen dürfen, aufgehoben zu Gunsten der Gleichbehandlung aller Kirchen und Religionsgemeinschaften. Das Ministerium folgt darin dem Argument eines Baptisten aus Kiel, der in Bezug auf das Grundrecht auf Gleichbehandlung und Glaubensfreiheit (Artikel 3 Abs.1 und 3 sowie Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz) seit Jahren um diese Neuregelung gekämpft hatte.

Peter Jörgensen
VEF-Beauftragter am Sitz der Bundesregierung